

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

240

N<sup>o</sup> 90.

Donnerstag, den 31. März.

1842.

### Bekanntmachung.

Durch die in dem Gesetz- und Verordnungsblatte enthaltenen Verordnungen vom 8. September 1841 und vom 22. Januar 1842 sind

die nicht inländischen  $\frac{1}{12}$  Thalerstücke mit alleiniger Ausnahme der Königlich Preussischen vom 1. April d. J. an für verbotene Münzen erklärt und deren Umlauf in hiesigen Landen von dem angegebenen Zeitpunkte an gänzlich untersagt. Es dürfen daher die hiernach verbotenen  $\frac{1}{12}$  Thalerstücke vom 1. April d. J. an eben so wenig als die bereits seit dem 15. October 1841 verbotenen

vor dem Jahre 1833 ausgeprägten Kursfürstl. Hessischen Courant  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{1}{6}$  Thalerstücke, bei Vermeidung der, in dem Gesetze wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen, vom 22. Juli 1840, angeordneten Strafen, weiter als Zahlungsmittel ausgegeben werden, und es wird auch hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht.

Da hiernächst nach der Verordnung vom 22. Januar 1842 von demselben Zeitpunkte an im inländischen, öffentlichen, gewerblichen Verkehr nicht mehr nach vormaligen Courantgrotschen zu 12 Pfennigen, sondern lediglich nach Neugroschen und jetzigen decimalen Pfennigen gerechnet, jede Uebertretung dieser Vorschrift aber an dem Preissteller oder Zahlung Forbernden mit einer Ordnungsstrafe von resp. 5 Ngr., 20 Ngr. und 5 Thlr. geahndet werden soll, so haben wir mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten beschlossen, die solchergestalt eingehenden Strafgeelder dem hiesigen Almosen-Amt zu überweisen. Uebrigens sind die Marktmeister und Rathsbdiener, in Folge der zuletzt gedachten Verordnung, ermächtigt worden, in den von ihnen hierunter wahrgenommenen Contraventionsfällen, die mit einer höhern Ordnungsstrafe als 5 Ngr. nicht bedroht sind, diese Strafe, falls sich der Vertheiligte ihr ohne Weiteres zu unterwerfen bereit ist, auf der Stelle von demselben gegen Hinausgabe eines, ihnen hierzu besonders von uns ausgehändigten, gedruckten obrigkeitlichen Quittungszettels, einzubeheben.

Leipzig, den 29. März 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Otto.

### Bekanntmachung.

Für die Zeit, in welcher auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn täglich Mittags 12 $\frac{1}{2}$  Uhr von Dresden und von Leipzig ein Extrazug abgefertigt werden wird, wird zwischen den genannten Orten für Briefe täglich eine fünfmalige, und für Gelder und Pakete täglich eine dreimalige Beförderung stattfinden.

Die Stunden, bis zu welchen Briefe und Sachen aufgegeben werden müssen, um noch mit der nächsten Gelegenheit befördert zu werden, sind folgende:

Für Briefe, in Dresden		in Leipzig	
7 $\frac{1}{2}$ Uhr früh,		8 Uhr früh,	
10 $\frac{1}{2}$ " Vormittags,		11 " Vormittags,	
2 " Nachmittags,		2 $\frac{1}{2}$ " Nachmittags,	
6 " Abends,		6 " Abends,	
7 " Abends,		7 " Abends,	
Für Pakete und Gelder, in Dresden		in Leipzig	
10 Uhr Vormittags,		10 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags,	
1 " Mittags,		1 " Mittags,	
7 " Abends,		7 " Abends,	

Zu den früh 6 Uhr und Nachmittags 4 Uhr auf beiden Endpunkten abgehenden Postzügen können auch noch nach den oben bemerkten Schlusszeiten unfrankirte und unbeschwerte Briefe in die an den Bahnhöfen zu Dresden und Leipzig angebrachten Briefkästen, bis kurze Zeit vor Abgang der Züge eingelegt werden, jedoch nur solche, deren Bestimmungsort Dresden, Leipzig, Wurzen, Suppa, Dahlen, Wermisdorf, Oschatz, Leipzig, Mügeln, Döbeln, Meisa, Strehla, Grossenhain oder Meissen ist.

In den Bahnhofs-Briefkästen aufgefundenen frankirte, oder nach andern als den vorgenannten Orten gestellte Briefe, werden zurückbehalten und zum Posthause gebracht, und die Einleger derselben haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn dergleichen Briefe verspätigt werden.

Die Vormittags 9 Uhr auf den Endpunkten abgehenden Güterzüge, so wie die Mittags 12 $\frac{1}{2}$  Uhr abgehenden Extrazüge werden zur Beförderung von Briefen zc. nur für die Endpunkte, nicht für die Unterwegsorte, benutzt, wogegen mit der Abends 7 Uhr in Dresden und Leipzig abgehenden Reitpost auch Briefe nach und von Wurzen, Oschatz und Meissen befördert werden.

Leipzig, den 26. März 1842.

Königlich Sächsisches Ober-Postamt.  
von Güttner.